



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Kumulierungsliste

für die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen neben
den Zuschlägen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
(§ 7 Abs. 4 KWKG 2020)

Kumulierungsliste für die Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen neben den Zuschlägen nach dem KWKG (§ 7 Abs. 4 S. 5 Nr. 1 KWKG 2020)

Fördergeber	Ausführende Stelle	Richtlinie / Investitionszuschussprogramm	Bezeichnung gem. Bescheid	Nachweis für Inbetriebnahmejahr erbracht
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} (Mini-KWK-Richtlinie)	BMU – Mini-KWK-Richtlinie	2018 2019 2020 2021
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi)	Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW)	Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW 433) – <i>Antragstellung bis einschließlich 31.01.2021¹</i>	KfW – Zuschuss Brennstoffzelle (433)	2018 2019 2020 2021 ¹

Wichtige Hinweise:

Die Auszahlung der KWK-Zuschläge steht unter dem Vorbehalt der Kumulierungsregelung des § 7 Abs. 4 KWKG 2020.

Das bedeutet im Falle von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}, dass ein Anspruch auf Zahlung der KWK-Zuschläge – unabhängig vom Vorliegen einer Bescheinigung über die elektronische Anzeige oder eines Zulassungsbescheids – gegenüber dem Stromnetzbetreiber nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Fördergeber des Investitionszuschussprogramms den Nachweis erbracht hat, dass im Jahr der Inbetriebnahme der KWK-Anlage eine Überförderung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 KWKG 2020 ausgeschlossen ist. Ob ein solcher Nachweis für das betreffende Inbetriebnahmejahr erbracht wurde, ist der obigen Kumulierungsliste zu entnehmen.

¹ Eine Kumulierung der Zuschläge nach dem KWKG mit Investitionszuschüssen nach dem KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle“ (Zuschuss 433) ist gemäß KfW ab dem 1. Februar 2021 ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem „Merkblatt Energieeffizient Bauen und Sanieren- Zuschuss Brennstoffzelle“.

Wurde der Förderantrag bei der KfW bis zum 31. Januar 2021 gestellt (alte Förderkonditionen), ist eine Kumulierung nur dann zulässig, wenn die Inbetriebnahme der KWK-Anlage bis zum 31.07.2021 erfolgt ist.

Erfolgt(e) die Antragstellung bei der KfW nach dem 31. Januar 2021 oder die Inbetriebnahme der KWK-Anlage nach dem 31.07.2021, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für diese KWK-Anlage nach dem KWKG. Bitte sehen Sie in diesem Fall auch von der Antragstellung im (gebührenpflichtigen) Einzelzulassungsverfahren ab.

Das BAFA kann keine Auskünfte darüber erteilen, ob und wann ein etwaiger Nachweis seitens der Fördergeber von Investitionszuschüssen erbracht wird. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu bitte direkt an den jeweiligen Fördergeber des betreffenden Investitionszuschusses.

Bei der Kumulierung mit einer investiven Förderung für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze verringert sich der Bonus oder der Zuschlag ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschläge, entspricht.

Aufnahme in diese Liste:

Das BAFA nimmt sämtliche Fördergeber / Förderprogramme, die in Zulassungsanträgen genannt werden, in die Kumulierungsliste auf, sofern sich diese eindeutig auf KWK-Anlagen beziehen.

Als Fördergeber können Sie die Aufnahme Ihres Investitionszuschussprogramms mit den entsprechenden Inbetriebnahmejahren in diese Liste beim BAFA, Referat 526 – Kraft-Wärme-Kopplung –, beantragen.

Reichen Sie hierzu einen formlosen Antrag zur Aufnahme in die Kumulierungsliste zur Allgemeinverfügung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020) zusammen mit dem Nachweis gem. § 7 Abs. 4 S. 5 Nr. 1 KWKG 2020 ein, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionszuschuss und den Zuschlägen nach dem KWKG 2020 eine Überförderung ausgeschlossen ist.

Der Nachweis des Ausschlusses der Überförderung für KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} ist für jedes Inbetriebnahmejahr separat zu erbringen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 526

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1003

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

20.12.2021

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.